

Beglaubigte Abschrift



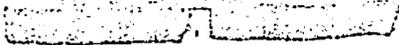
Verwaltungsgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 2640/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr 

Staatsangehörigkeit: sudanesisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Müller und andere,
Sielwall 70, 28203 Bremen - 3942/17/tm -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Friedland/Oldenburger -
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg -  -277 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Gerber als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich der Republik Sudan festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Juli 2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt zu 2/3 der Kläger und zu 1/3 die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1989 in Darfur geborene Kläger ist sudanesischer Staatsangehöriger. Er verließ - nach eigenen Angaben - am [REDACTED] 2013 sein Heimatland, hielt sich ca. zwei Jahre in Libyen auf und reiste dann auf dem Landweg am 8. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8. September 2016 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 21. September 2016 gab er im Wesentlichen an, dass er bis zu seiner Ausreise in einem Dorf namens [REDACTED] in der Region Wad Madani gelebt habe. Seine Eltern würden in [REDACTED] in Kordofan leben. Er habe getrennt von seinen Eltern bei seinem Onkel gelebt, da es in seinem Heimatdorf [REDACTED] in Darfur Streitigkeiten gegeben habe. Sein Vater sei dann nach [REDACTED] gegangen. Neben seinen Eltern und seinem Onkel würden die meisten Familienangehörigen im Sudan leben, darunter seine sechs Geschwister und acht Halbgeschwister. Er habe bis zur sechsten Klasse die Schule besucht und vier Jahre als Maurer auf der Baustelle gearbeitet. Da er keinen Wehrdienst geleistet habe, habe er nur die schlechte Arbeit bekommen. Er sei aber zufrieden gewesen. Zu den Gründen seiner Ausreise gab er an, dass zwei seiner Brüder bei der Opposition aktiv seien und mit Gewehren gegen die Regierung kämpfen würden. Sein Onkel sei drei Mal verhaftet, verhört und kurz nach seiner letzten Entlassung im Jahr 2011 wegen seines schlechten Zustand verstorben. Er selbst sei drei bis vier Monate nach dem Tod seines Onkels verschleppt, auf das Polizeirevier

von [REDACTED] gebracht und zu seinen Tätigkeiten sowie die seines Onkels verhört worden. Nach fünf Monaten sei er erneut festgenommen und zu seinem Onkel befragt worden. Sein Vater habe dann entschieden, dass er das Land verlassen müsse, damit ihm nicht das gleiche, wie seinem Onkel passiere. Er habe Angst gehabt, in irgendetwas verwickelt zu werden. Er gehe davon aus, dass er und sein Onkel von den gleichen Personen festgenommen worden seien. Er sei nie politisch aktiv gewesen und habe keine Probleme mit Behörden gehabt.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Asylanerkennung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab (Ziffer 1. bis 3.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4.). Der Kläger wurde aufgefordert, das Gebiet der Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung drohte das Bundesamt die Abschiebung in den Sudan oder in einen anderen Staat, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, an (Ziffer 5.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.). Auf die Gründe des Bescheides wird Bezug genommen.

Der Kläger hat am 21. Juli 2017 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, dass die Entscheidung nicht von der Person getroffen worden sei, die ihn angehört habe, so dass eine Einschätzung der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Klägers gar nicht habe erfolgen können. Seine Brüder seien bei der JEM aktiv. Dieser hätten sie sich 2003 infolge des Völkermordes angeschlossen. Er werde hierfür - wie bereits sein Onkel! - in Sippenhaft genommen, so dass ihm Verfolgung drohe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Sudan vorliegen

und den Bescheid vom 7. Juli 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Am 25. Mai 2021 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, im Rahmen derer der Kläger informatorisch angehört worden und zu der von der Beklagten niemand erschienen ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das zugehörige Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 2021 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Die Beteiligten sind ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin (§ 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)).

Die Klage hat teilweise Erfolg.

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 7. Juli 2017 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der

Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. § 3a Abs. 2 AsylG enthält eine Auflistung verschiedener Handlungen, die als Verfolgung gelten können. Hierzu zählen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (einschließlich sexueller Gewalt), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen, sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Zwischen den Gründen, wegen derer der Betroffene verfolgt zu werden droht, und den Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen, § 3a Abs. 3 AsylG.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat (oder die vorgenannten Parteien und Organisationen) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Maßgebend für die Beantwortung der Frage, ob sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes befindet, ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, der voraussetzt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen - es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32; Nds. OVG, Urt. v. 19. September 2016, 9 LB 100/15, juris m.w.N.).

Die Tatsache, dass ein Antragsteller in seinem Herkunftsland bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von Verfolgung bedroht wird.

Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie. Hierbei handelt es sich um eine tatsächliche Vermutung; der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit wird hierdurch nicht verändert (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010, 10 C 5.09, juris).

Es ist Sache des Asylbewerbers, die Gründe für die von ihm geltend gemachte Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört, dass der zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Bleibt er hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht dazu verpflichtet, eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen (BVerwG, Urt. v. 8. Mai 1984, 9 C 141.83, juris). Bei der Frage, welche Anforderungen an die Darlegung asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist zu berücksichtigen, dass der Asylbewerber sich hinsichtlich der Vorgänge außerhalb des Gastlandes typischerweise in einem Beweisnotstand befindet. Insoweit reicht deshalb in der Regel die Glaubhaftmachung entsprechender Tatsachen aus. In Bezug auf Nachfluchtgründe, welche sich erst innerhalb des Gastlandes ergeben haben sollen, ist hingegen der volle Beweis zu erbringen (BVerwG, Urt. v. 29. November 1977, 1 C 33.71, juris). Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vorgetragenen Verfolgungsschicksals erlangen (Nds. OVG, Urt. v. 19. September 2016, 9 LB 100/15, juris). Ein im Laufe des Verfahrens sich steigerndes Vorbringen spricht gegen die Glaubhaftigkeit des Sachvortrags (BVerwG, Urt. v. 12. November 1985, 9 C 27.85, juris; Berlin/Dörig/Storey, ZAR 2016, 281 (283)). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Asylantragsteller Tatsachen, die er als maßgeblich einschätzt, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BayVGh, Beschl. v. 18. Juli 2017, 20 ZB 17.30785, juris Rn. 5).

Ausgehend von diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ihm droht für den Fall einer Rückkehr in den Sudan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG.

Die tatsächliche Vermutung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU greift zugunsten des Klägers nicht. Der Kläger war weder selbst politisch aktiv noch hatte er Kenntnis über etwaige politischen Aktivitäten seines Onkels oder konkrete Kenntnisse darüber, inwieweit sich zwei seiner Brüder, die sich wohl inzwischen nicht mehr im Sudan aufhalten, politisch engagiert haben. Vor diesem Hintergrund ist es nicht beachtlich Wahrscheinlich, dass er - seinen Vortrag als wahr unterstellt - erneut festgenommen und verhört

werden würden. Hierfür spricht auch, dass dieser Vorfall bereits zehn Jahr zurückliegt und sich der Kläger nach seiner Verhaftung noch zwei Jahre unbehelligt im Sudan aufgehalten und gearbeitet hat.

2.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes. Die Ziffer 3 des Bescheides vom 7. Juli 2017 erweist sich ebenfalls als rechtmäßig.

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die §§ 3c bis 3e AsylG gelten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG entsprechend.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Aus den bereits oben unter 1. genannten Gründen kann nicht festgestellt werden, dass dem Kläger für den Fall einer Rückkehr die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Stellen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Das Dorf Dar Um Bilal, wo der Kläger seit seinem 13. Lebensjahr bis zu seiner Ausreise weitgehend gelebt hat, liegt im Bundesstaat al-Dschazira. Das Gewaltniveau ist dort aktuell nicht so hoch, dass praktisch jede Zivilperson auch ohne individuell gefahrerhöhende Umstände allein aufgrund ihrer Anwesenheit in diesem Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist (zum Maßstab ausführlich BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2020, 1 C 11.19, juris Rn. 16 ff.). Im Bundesstaat al-Dschazira leben etwa 4.926.000 Einwohner (Quelle: wikipedia, Stand: 2017). Wie dem Dashboard des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) entnommen werden kann (<https://acleddata.com/dashboard/#/dashboard>), ist in al-Dschazira im Zeitraum vom 21. Mai 2020 bis zum 21. Mai 2021 eine Person bei Konfliktvorfällen ums Leben gekommen. Auch wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass es sich bei den Opfern um Zivilisten handelte und diese Zahl mit dem Faktor drei für nicht erfasste verletzte Zivilisten sowie eine darüberhinausgehende Dunkelziffer an Referenzfällen multipliziert (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 24. September 2019, 9 LB 136/19, juris Rn. 97), lag die Wahrscheinlichkeit, in dieser Region Opfer eines Konfliktvorfalls zu werden, immer noch deutlich unterhalb des vom

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011, 10 C 13.10, juris Rn. 22 f.) für weit von der Erheblichkeitsschwelle entfernt erachteten Risikos von 1:800 (0,125 %). Vor diesem Hintergrund ist auch bei einer wertenden Gesamtbetrachtung nicht davon auszugehen, dass dem Kläger, bei dem individuell gefahrerhöhende Umstände im Übrigen nicht festzustellen sind, im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt sein würde.

3.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass eine Abschiebung unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Eine (drohende) Verletzung von Art. 3 EMRK kann ausnahmsweise auch aufgrund prekärer humanitärer Verhältnisse im Herkunftsland in Betracht kommen, sofern die humanitären Gründe gegen eine Ausweisung mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung „zwingend“ sind (BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Das Bundesverwaltungsgericht hat in jener Entscheidung hierzu weiter ausgeführt:

„Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13. Dezember 2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a. - Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschluss vom 3. August 2018 - 1 B 25.18 - NVwZ 2019, 61 Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a. [ECLI:EU:C:2019:219], Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich

zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre".

Bei der Prüfung, ob eine solche Situation für den Fall einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sind auch die individuellen Umstände der betreffenden Person - wie etwa Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Volkszugehörigkeit, sozialen Verbindungen, Bildungs- und Ausbildungsstand und anderen auf dem Arbeitsmarkt nützlichen Eigenschaften - zu berücksichtigen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 286; OVG Saarland, Beschl. v. 23.03.2020 - 2 A 357/19 -, juris Rn. 11; VG Stade, Urt. v. 21.07.2020 - 4 A 2524/17 -).

Hieran gemessen droht dem Kläger für den Fall einer Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche Behandlung aufgrund der derzeitigen humanitären Verhältnisse.

Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ist die humanitäre Lage in weiten Teilen des Landes äußerst kritisch. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist von extremer Armut betroffen und kann ihren täglichen Kalorienbedarf nicht mehr aus eigener Kraft decken. Zwar wäre ein ausreichendes Nahrungsmittelangebot jedenfalls im Bereich Khartum vorhanden, jedoch fehlt den Menschen die nötige Kaufkraft (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Sudan vom 28. Juni 2020, S. 8 und 25). So stiegen die Kosten für einen Lebensmittelkorb im Februar 2021 im Vergleich zu Januar 2021 jüngst um 21 %. Dies stellt einen Preisanstieg um 205 % im Vergleich zum Februar 2020 dar (World Food Programme, Market Monitor - Sudan, Februar 2021). Der Treibstoffpreis ist im Oktober 2020 um 400 % angestiegen (Radio Dabanga, Sudan's transport tariffs soar following fuel price hike, 29.10.2020). Die Covid 19-Pandemie hat insgesamt zu einer Verschärfung der Situation beigetragen. Am schwierigsten ist die Lage in den Krisenregionen, wo staatliche Daseinsvorsorge kaum oder gar nicht existiert (Auswärtiges Amt, aaO, S. 25). Laut einem OCHA-Bericht (Stand: August 2020, <https://reports.unocha.org/en/country/sudan>) waren bereits vor Beginn der Pandemie 9,3 Mio. Menschen im Sudan auf humanitäre Hilfe angewiesen; inzwischen seien über 9,6 Mio. Menschen der ca. 45 Mio. Einwohner von Hunger bedroht. Durch die aufgrund der Pandemie verfügten Lockdowns sei die Wirtschaftsleistung extrem zurückgegangen und der Staat habe ungefähr 42 Prozent seiner Einnahmen verloren. In urbanen Regionen habe sich die Pandemie zudem negativ auf den großen informellen Sektor ausgewirkt und die prekäre Lage von Tagelöhnern, darunter insbesondere Frauen, verschärft, die mit Armut konfrontiert seien (vgl. ACCORD, Anfragebeantwor-

tung zu Sudan: Wirtschaftliche Lage, insbesondere von Binnenflüchtlingen und RückkehrerInnen; Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage und das Gesundheitssystem, 21. Januar 2021, S. 4). Das Bedürfnis nach humanitärer Hilfe steige weiter stark an, da das Land von mehreren Krisen gleichzeitig betroffen sei, einschließlich einer Wirtschaftskrise, anhaltenden Überschwemmungen, Gewalt- und Krankheitsausbrüchen. Die Pandemieprävention sei eine Herausforderung, da 63 % der Bevölkerung keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen und 40 % keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser hätten.

Hinzu kam in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine Flut, die als die schlimmste seit mehr als drei Jahrzehnten bzw. als Jahrhundertflut eingestuft wurde. Der Nil ist infolge heftiger, wochenlanger Regenfälle über die Ufer getreten. Fast alle 18 Bundesstaaten des Sudans und mehr als 730.000 Menschen sind von den Überschwemmungen betroffen; fast 150.000 Häuser wurden zerstört (FAZ, Sudan erlebt Jahrhundertflut, 18.09.2020, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/sudan-der-kampf-gegen-ueberschwemmungen-16959799.html>). Die OCHA geht in ihrem Sudan Situation Report vom 22. Oktober 2020 sogar von 875.000 Betroffenen aus. Besonders stark betroffen waren die Regionen Blauer Nil, Khartoum, Nord-Darfur, West-Darfur und Sennar (OCHA, Humanitarian Needs Overview Sudan, Dezember 2020, S. 14). Die sudanesisische Regierung hat infolgedessen einen dreimonatigen Notstand ausgerufen und das Land zum Katastrophengebiet erklärt (ZDF vom 17.09.2020, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/sudan-ueberschwemmung-100.html>). Durch die Überschwemmungen wurde auch die Verbreitung zahlreicher Krankheiten (z.B. Cholera) begünstigt. So wurden laut OCHA bis Ende September 2020 landesweit beispielsweise über 1,1 Mio. Malaria-Fälle gemeldet - in 15 von 18 Bundesstaaten wurde das Level einer Epidemie erreicht (OCHA, Sudan Situation Report vom 22.10.2020, <https://reliefweb.int/report/sudan/sudan-situation-report-22-oct-2020-enar>). Mehr als 30 % der in 13 Bundesstaaten genommenen Wasserproben stellten sich als kontaminiert heraus (OCHA, Emergency Response - Floods in Sudan Situation Report, 08.10.2020, <https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Situation%20Report%20-%20Sudan%20-%202028%20Oct%202020.pdf>). Besonders stark hatten Farmer und Viehhalter infolge vernichteter Ernten und überschwemmter Weiden und Felder sowie ertrunkener Nutztiere unter den Überschwemmungen zu leiden, zumal sich diese zuvor bereits der in Ostafrika herrschenden Heuschreckenplage ausgesetzt sahen (tagesschau.de vom 29.09.2020, Hochwasser in Afrika: „Keine Erholung zwischen den Katastrophen“, <https://www.tagesschau.de/ausland/sudan-293.html>). Nach einer Schätzung wurden 26,8 % der bewirtschafteten Flächen überflutet (OCHA, Humanitarian Needs Overview Sudan, Dezember 2020, S. 11).

In Anbetracht dieser Umstände und unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Klägers geht das Gericht im maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung davon aus, dass dieser bei einer Rückkehr in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit extremer materieller Not ausgesetzt sein wird. Der Kläger ist zwar jung, gesund und arbeitsfähig. Er kann aber nicht auf ein soziales (familiäres) Netz im Sudan zurückgreifen, dass ihn - jedenfalls vorübergehend- unterstützen könnte. Sein Onkel, bei dem er seit seinem 13. Lebensjahr gelebt hat, ist verstorben. Zu dessen Frau hat er bereits seit Jahren keinen Kontakt mehr. Zu dem Rest seiner Familie bestand schon seit dem Umzug des Klägers zu seinem Onkel nur noch indirekter Kontakt. Der Kläger hat lediglich wenige Jahre die (Koran)Schule besucht und keine berufliche Ausbildung. Er wäre daher auf den informellen Sektor angewiesen, der besonders negativ von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist.

4.

Die Ziffern 5. und 6. des Bescheids vom 7. Juli 2017, d.h. die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes, sind vor diesem Hintergrund ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder

Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Obergericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden..

Gerber

Beglaubigt
Stade, 03.06.2021

- elektronisch signiert -
Dötze
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle